Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3272

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen

— Drucksachen IV/2572, IV/3233 —

mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung

Unverändert
nach den Beschlüssen des Ausschusses für Sozialpolitik
(20. Ausschuß)

— Drucksache IV/3233 —

bis auf die folgenden Vorschriften:

Beschlüsse des 20. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
Artikel 1	Artikel 1
Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes, des Fremdrentengesetzes und des Handwerkerversicherungsgesetzes	**Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes, des Fremdrentengesetzes und des Handwerkerversicherungsgesetzes**
§ 1	§ 1
Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:	Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:
7. *In* § 1249 erhält *Satz 2* folgende Fassung: „*Die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten* Versicherungszeiten werden angerechnet, *wenn mindestens ein Beitrag für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 oder bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung einer nach dem 31. Dezember 1923 zurückgelegten Ersatzzeit entrichtet worden ist.*"	7. § 1249 erhält folgende Fassung: „**§ 1249** **Auf die Wartezeit** werden **alle** Versicherungszeiten **(§ 1250)** angerechnet."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 20. Ausschusses

13. § 1259 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) ...

a_1) ...

a_2) ...

b) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden

a) abgeschlossenen versicherungsfreien Lehrzeit,

b) einer weiteren Schulausbildung oder einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung,

wenn im Anschluß daran oder nach Beendigung einer an die Lehrzeit, die Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung anschließenden Ersatzzeit im Sinne des § 1251 innerhalb von fünf Jahren eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist, jedoch eine Schul- oder Fachschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von vier Jahren, eine Hochschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von fünf Jahren,".

Buchstabe c entfällt

d) ...

d_1) ...

e) ...

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

13. § 1259 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) ...

a_1) ...

a_2) ...

b) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden

a) abgeschlossenen **nicht versicherungspflichtigen oder** versicherungsfreien Lehrzeit,

b) unverändert

wenn im Anschluß daran oder nach Beendigung einer an die Lehrzeit, die Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung anschließenden Ersatzzeit im Sinne des § 1251 innerhalb von fünf Jahren eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist, jedoch eine Schul- oder Fachschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von vier Jahren, eine Hochschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von fünf Jahren,".

Buchstabe c entfällt

d) ...

d_1) ...

e) ...

14a_1. Nach § 1260 a wird § 1260 b eingefügt:

„§ 1260 b

Ergibt die Berechnung nach § 1255 Abs. 3 bis 8 einen Wert von mehr als 200 vom Hundert, so sind für jeden ganzen Wert von ein vom Hundert, der diesen Satz überschreitet, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalendermonate, die der Berechnung zugrunde liegen, als Jahresbetrag zwei Deutsche Pfennige bei der Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit und drei Deutsche Pfennige bei der Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit oder beim Altersruhegeld zu gewähren. Für die Leistung nach Satz 1 gelten die Vorschriften über die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung entsprechend."

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 2

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

7. *In* § 26 erhält *Satz 2* folgende Fassung:

„Die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten werden angerechnet, *wenn mindestens ein Beitrag für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 oder bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung einer nach dem 31. Dezember 1923 zurückgelegten Ersatzzeit entrichtet worden ist."*

13. § 36 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) ...

a_1) ...

a_2) ...

b) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden

a) abgeschlossenen versicherungsfreien Lehrzeit,

b) einer weiteren Schulausbildung oder einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung,

wenn im Anschluß daran oder nach Beendigung einer an die Lehrzeit, die Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung anschließenden Ersatzzeit im Sinne des § 28 innerhalb von fünf Jahren eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist, jedoch eine Schul- oder Fachschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von vier Jahren, eine Hochschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von fünf Jahren,".

Buchstabe c entfällt

d) ...

d_1) ...

e) ...

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

§ 2

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

7. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Auf die Wartezeit werden **alle** Versicherungszeiten **(§ 27)** angerechnet."

13. § 36 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) ...

a_1) ...

a_2) ...

b) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden

a) abgeschlossenen **nicht versicherungspflichtigen oder** versicherungsfreien Lehrzeit,

b) unverändert

wenn im Anschluß daran oder nach Beendigung einer an die Lehrzeit, die Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung anschließenden Ersatzzeit im Sinne des § 28 innerhalb von fünf Jahren eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist, jedoch eine Schul- oder Fachschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von vier Jahren, eine Hochschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von fünf Jahren,".

Buchstabe c entfällt

d) ...

d_1) ...

e) ...

$14a_1$. Nach § 37 a wird § 37 b eingefügt:

„§ 37 b

Ergibt die Berechnung nach § 32 Abs. 3 bis 8 einen Wert von mehr als 200 vom Hundert, so sind für jeden ganzen Wert von ein vom Hundert, der diesen Satz überschreitet, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalendermonate, die der Berechnung zugrunde liegen, als Jah-

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 3

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

4. § 50 *wird wie folgt geändert:*

   a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten knappschaftlichen Versicherungszeiten *werden angerechnet, wenn mindestens ein Beitrag zu einer der gesetzlichen Rentenversicherungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 oder bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung einer nach dem 31. Dezember 1923 zurückgelegten Ersatzzeit entrichtet worden ist."*

   b) In Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a wird das Wort „zwei" durch das Wort „drei" ersetzt.

   c) In Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b werden die Worte „bis zum 27. August 1949" durch die Worte „innerhalb von drei Jahren, nachdem er seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet hat," ersetzt.

   d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „In den Fällen des Satzes 2 Buchstabe a bleiben Unterbrechungen der Ersatzzeiten durch Ausbildungszeiten unberücksichtigt."

10. § 57 wird wie folgt geändert und ergänzt:

    a) ...

    a_1) ...

    a_2) ...

    b) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

    „4. Zeiten einer nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres liegenden

    a) abgeschlossenen versicherungsfreien Lehrzeit,

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

resbetrag zwei Deutsche Pfennige bei der Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit und drei Deutsche Pfennige bei der Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit oder beim Altersruhegeld zu gewähren. Für die Leistung nach Satz 1 gelten die Vorschriften über die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung entsprechend."

§ 3

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

4. § 50 **erhält folgende Fassung:**

   „§ 50

   Auf die Wartezeit werden **alle** Versicherungszeiten angerechnet."

10. § 57 wird wie folgt geändert und ergänzt:

    a) ...

    a_1) ...

    a_2) ...

    b) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

    „4. Zeiten einer nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres liegenden

    a) abgeschlossenen **nicht versicherungspflichtigen oder** versicherungsfreien Lehrzeit,

Beschlüsse des 20. Ausschusses

b) einer weiteren Schulausbildung oder einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung,

wenn im Anschluß daran oder nach Beendigung einer an die Lehrzeit, die Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung anschließenden Ersatzzeit im Sinne des § 51 innerhalb von fünf Jahren eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen worden ist, jedoch eine Schul- oder Fachschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von vier Jahren, eine Hochschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von fünf Jahren,".

Buchstabe c entfällt

d) ...

e) ...

§ 4

Das Fremdrentengesetz wird wie folgt geändert:

02. § 18 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 16 findet keine Anwendung auf eine Zeit, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei der Gewährung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen als ruhegehaltfähig berücksichtigt ist oder bei Eintritt des Versorgungsfalles als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird oder für die die Nachversicherung als durchgeführt gilt."

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

b) unverändert

wenn im Anschluß daran oder nach Beendigung einer an die Lehrzeit, die Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung anschließenden Ersatzzeit im Sinne des § 51 innerhalb von fünf Jahren eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen worden ist, jedoch eine Schul- oder Fachschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von vier Jahren, eine Hochschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von fünf Jahren,".

Buchstabe c entfällt

d) ...

e) ...

11a$_1$. Nach § 58 a wird § 58 b eingefügt:

„§ 58 b

Ergibt die Berechnung nach § 54 Abs. 3 bis 9 einen Wert von mehr als 250 vom Hundert, so sind für jeden ganzen Wert von ein vom Hundert, der diesen Satz überschreitet, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalendermonate, die der Berechnung zugrunde liegen, als Jahresbetrag zwei Deutsche Pfennige bei der Bergmannsrente oder Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit und drei Deutsche Pfennige bei der Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit oder beim Knappschaftsruhegeld zu gewähren. § 1260 b Satz 2 der Reichsversicherungsordnung gilt."

§ 4

Das Fremdrentengesetz wird wie folgt geändert:

02. § 18 Abs. 3 **wird wie folgt geändert:**

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 16 findet keine Anwendung auf eine Zeit, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei der Gewährung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen als ruhegehaltfähig berücksichtigt ist oder bei Eintritt des Versorgungsfalles als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird oder für die die Nachversicherung als durchgeführt gilt."

b) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Wird bei einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen von einem Zeitraum nur ein Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt, so ist der nicht berücksichtigte Teil bei der Anwendung des

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Artikel 2

Änderung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze

§ 1

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

2. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1249 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 1965, aber nach dem 31. *März 1945* eingetreten sind."

§ 2

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze vor dem 1. Juli 1965 nicht versicherungspflichtig waren und auf Grund des Gesetzes zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften versicherungspflichtig werden, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie

a) das 50. Lebensjahr vollendet haben oder

b) mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufgewendet wird, wie für sie Beiträge zur

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

§ 16 so zu behandeln, als ob er vom Beginn dieses Zeitraums an zurückgelegt wäre."

c) **Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.**

Artikel 2

Änderung der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze

§ 1

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

2. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1249 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 1965, aber nach dem 31. **Dezember 1956** eingetreten sind."

5_1. Nach § 34 wird § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

Die nach §§ 32 bis 34 dieses Artikels umgestellten Renten werden um die Hälfte des Betrages erhöht, um den sie nach § 34 dieses Artikels begrenzt worden sind, wenn die Rente nach § 36 dieses Artikels nicht günstiger ist. Für die Leistung nach Satz 1 gelten die Vorschriften über die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung entsprechend."

§ 2

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze vor dem 1. Juli 1965 nicht versicherungspflichtig waren und auf Grund des Gesetzes zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften versicherungspflichtig werden, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie

a) unverändert

b) mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres **bis zum 31. Dezember 1965 mit Wirkung vom 1. Juli 1965 oder früher** abgeschlossen haben und für diese Versiche-

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wären.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der zu Befreiende dies bis zum 31. Dezember 1965 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beantragt. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 an."

3. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 26 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 1965, aber nach dem 31. *März 1945* eingetreten sind."

§ 3

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Angestellte, die wegen der Höhe ihres regelmäßigen Jahresarbeitsverdienstes vor dem 1. Juli 1965 nicht versicherungspflichtig waren und auf Grund des Gesetzes zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften versicherungspflichtig werden, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie

a) das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben oder

b) mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des fünfundsechzigsten oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufgewendet wird, wie für sie Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wären.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der zu Befreiende dies bis

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

rung mindestens ebensoviel aufgewendet wird, wie für sie Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wären.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der zu Befreiende dies bis zum 31. Dezember 1965 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beantragt. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 an."

3. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 26 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 1965, aber nach dem 31. **Dezember 1956** eingetreten sind."

5_1. Nach § 33 wird § 33 a eingefügt:

„§ 33 a

Die nach §§ 31 bis 33 dieses Artikels umgestellten Renten werden um die Hälfte des Betrages erhöht, um den sie nach § 33 dieses Artikels begrenzt worden sind, wenn die Rente nach § 35 dieses Artikels nicht günstiger ist. Für die Leistung nach Satz 1 gelten die Vorschriften über die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung entsprechend."

§ 3

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Angestellte, die wegen der Höhe ihres regelmäßigen Jahresarbeitsverdienstes vor dem 1. Juli 1965 nicht versicherungspflichtig waren und auf Grund des Gesetzes zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften versicherungspflichtig werden, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie

a) unverändert

b) mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des fünfundsechzigsten oder eines niedrigeren Lebensjahres **bis zum 31. Dezember 1965 oder früher** abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufgewendet wird, wie für sie Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wären.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der zu Befreiende dies bis

Beschlüsse des 20. Ausschusses

zum 31. Dezember 1965 bei dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung beantragt. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 an."

3. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 50 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 1965, aber nach dem 31. *März 1945* eingetreten sind."

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 2

(1) Artikel 1 § 3 Nr. 9 und 11, Artikel 1 § 4 Nr. 01 und 02, Artikel 2 § 1 Nr. 5 und 8, Artikel 2 § 2 Nr. 8 gelten für Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1965.

(2) Es gelten

a) Artikel 1 § 1 Nr. 8, 9, 13 Buchstaben d und e, Nr. 14, 14 b, 14 c, 15 Buchstabe c, Nr. 16,

b) Artikel 1 § 2 Nr. 8, 9, 13 Buchstaben d und e, Nr. 14, 14 c, 14 d, 15 Buchstabe c, Nr. 16,

c) Artikel 1 § 3 Nr. 4 Buchstaben b, c und d, Nr. 5, 6, 10 Buchstabe d, Nr. 11 c, 11 d, 12 Buchstabe c,

d) Artikel 1 § 4 Nr. 1 und 2

für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 1965, aber nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten sind.

§ 8

(1) Es treten in Kraft:

a) Mit Wirkung vom 1. Januar 1957

Artikel 1 § 1 Nr. 4 Buchstabe c, *Nr.* 15 Buchstabe a, Nr. 15 a, 15 b, 15 c, 18 Buchstabe b,

Artikel 1 § 2 Nr. 4 Buchstaben c und d, Nr. 15 Buchstabe a, Nr. 15 a, 15 b, 15 c, 18 Buchstabe b,

Artikel 1 § 3 Nr. 12 Buchstabe a, Nr. 12 a, 12 b, 12 c, 13 Buchstabe b,

Artikel 2 § 1 Nr. 1, 1 a, 5 a, 6, 7,

Artikel 2 § 2 Nr. 2, 2 a, 5 a, 6, 7,

Artikel 2 § 3 Nr. 2, 2 a, 5, 7;

Buchstabe b entfällt

Buchstabe c entfällt

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

zum 31. Dezember 1965 bei dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung beantragt. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 an."

3. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 50 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 1965, aber nach dem 31. **Dezember 1956** eingetreten sind."

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 2

(1) Artikel 1 § 3 Nr. 9, 11 und **11 a_1**, Artikel 1 § 4 Nr. 01 und 02, Artikel 2 § 1 Nr. 5, **5_1** und 8, Artikel 2 § 2 Nr. **5_1 und** 8 gelten für Versicherungsfälle vor dem 1. Juli 1965.

(2) unverändert

§ 8

(1) Es treten in Kraft:

a) Mit Wirkung vom 1. Januar 1957

Artikel 1 § 1 Nr. 4 Buchstabe c, Nr. **14 a_1**, 15 Buchstabe a, Nr. 15 a, 15 b, 15 c, 18 Buchstabe b,

Artikel 1 § 2 Nr. 4 Buchstaben c und d, Nr. **14 a_1**, 15 Buchstabe a, Nr. 15 a, 15 b, 15 c, 18 Buchstabe b,

Artikel 1 § 3 Nr. **11 a_1**, 12 Buchstabe a, Nr. 12 a, 12 b, 12 c, 13 Buchstabe b,

Artikel 2 § 1 Nr. 1, 1 a, **5_1**, 5 a, 6, 7,

Artikel 2 § 2 Nr. 2, 2 a, **5_1**, 5 a, 6, 7,

Artikel 2 § 3 Nr. 2, 2 a, 5, 7;

Buchstabe b entfällt

Buchstabe c entfällt

Beschlüsse des 20. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
c_1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1964 Artikel 1 § 1 Nr. 03 und 04 mit Ausnahme der Streichung des § 583 Abs. 6 Satz 2 und des § 595 Abs. 2 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung sowie Artikel 4 § 1 b;	c_1) unverändert
c_2) mit Wirkung vom 1. April 1965 Artikel 1 § 1 Nr. 02, 1 Buchstaben b_1, b_2 und d Satz 1, Nr. 12 Buchstabe d, Nr. 18 Buchstabe c, Nr. 21 Buchstaben vor a, a_1 und c, Nr. 24 a, 24 b, Artikel 1 § 2 Nr. 1 Buchstaben b_1, b_2 und d Satz 1, Nr. 12 Buchstabe d, Nr. 18 Buchstabe c, Nr. 20 Buchstaben vor a, a_1 und c, Nr. 23 a, 23 b, Artikel 1 § 3 Nr. 1 a, 8 Buchstabe e, Nr. 13 Buchstabe c, Nr. 15, 16, Artikel 1 § 5, Artikel 3 a Nr. 1 Buchstabe b, Artikel 4 § 1 a;	c_2) unverändert
c_3) mit Wirkung vom 1. Januar 1966 Artikel 1 § 1 Nr. 10, 11, 13 Buchstaben b, und e, Nr. 12 a, 14 a, Artikel 1 § 1 Nr. 10, 11, 12 Buchstaben b, c und e, Nr. 12 a, 14 a, Artikel 1 § 3 Nr. 7, 8 Buchstaben b, c und d, Nr. 8 a, 11 a, Artikel 2 § 1 Nr. 3, Artikel 2 § 2 Nr. 4, Artikel 2 § 3 Nr. 4;	c_3) unverändert
d) die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Juli 1965.	d) unverändert
(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften außer Kraft.	(2) unverändert

Bonn, den 1. April 1965